

Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt (NAG)

vom 16. September 2009¹

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 24 der Bundesverfassung², des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG)³ sowie des Bundesgesetzes vom 22. Juni 2001 über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisgesetz, AwG)⁴,

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gegenstand, Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz regelt die Meldepflichten bei Niederlassung und Aufenthalt von Einwohnerinnen und Einwohnern, die Führung der Einwohnerregister sowie das Ausstellen der Ausweise.

² Für Ausländerinnen und Ausländer bleiben Vorschriften der Spezialgesetzgebung vorbehalten.

Art. 2 Datenbekanntgabe **1. an Behörden und Amtsstellen**

Die Gemeinden liefern die notwendigen Daten über ihre Einwohnerinnen und Einwohner den Behörden und Amtsstellen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden gemäss dem RHG³ und dem kantonalen Registerharmonisierungsgesetz (kRHG)⁵.

Art. 3 2. an Dritte

Für die Bekanntgabe von Daten aus den Einwohnerregistern an Dritte gelten die Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung, insbesondere Art. 14 des kantonalen Datenschutzgesetzes (kDSG)⁶.

II. MELDEVERFAHREN

Art. 4 Meldepflicht 1. Umfang

¹ Wer umzieht hat sich am vorherigen Wohnsitzort abzumelden und bei der neuen Wohnsitzgemeinde anzumelden.

² Meldepflichtig ist auch der Umzug innerhalb einer Gemeinde oder eines Gebäudes.

³ Ändern sich die angegebenen Daten oder kommen neue hinzu, hat die betroffene Person dies der zuständigen Instanz zu melden.

Art. 5 2. Frist

Die Meldepflicht ist binnen 14 Tagen seit dem Eintritt des meldepflichtigen Sachverhaltes zu erfüllen.

Art. 6 3. zuständige Instanz

Für die Entgegennahme der Meldungen ist zuständig:

1. für Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger die betreffende Gemeinde;
2. für Ausländerinnen und Ausländer das zuständige kantonale Amt.

Art. 7 4. Ausnahmen

Von der Meldepflicht ist befreit, wer:

1. sich weniger als drei aufeinander folgende Monate oder drei Monate innerhalb eines Jahres in einer Gemeinde aufhält;
2. in einem Kollektivhaushalt gemäss Art. 8 untergebracht ist.

Art. 8 5. Meldepflicht bei Kollektivhaushalten

¹ Die Leiterinnen und Leiter von Kollektivhaushalten gemäss Art. 2 lit. a Registerharmonisierungsverordnung (RHV)⁷ haben der Gemeinde auf den Stichtag 31. Dezember die Bewohnerinnen und Bewohner unentgeltlich zu melden.

² Die Meldung hat bis zum 15. Januar des Folgejahres zu erfolgen.

Art. 9 Auskunftspflicht Dritter

¹ Wird die Meldepflicht nicht eingehalten, sind gegenüber der zuständigen Instanz zur Auskunft verpflichtet:

1. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber über ihre Mitarbeitenden;
2. Vermieterinnen und Vermieter sowie Liegenschaftsverwaltungen über ihre aktuellen, neuen und früheren Mieterinnen und Mieter;
3. Logisgeberinnen und Logisgeber über die in ihrem Haushalt wohnenden Personen;
4. Amtsstellen des Kantons und der Gemeinden.

² Alle Anbietenden von leitungsgebundenen Dienstleistungen sind verpflichtet, über jene Daten ihrer Kundinnen und Kunden Auskunft zu geben, die zur Bestimmung und Nachführung der Wohnungsidentifikation erforderlich sind.

³ Die Auskünfte sind unentgeltlich zu erteilen.

Art. 10 Meldung von Amtes wegen

¹ Erhält eine kantonale oder kommunale Behörde oder ein Amt Kenntnis von einem meldepflichtigen Sachverhalt, meldet sie dies der gemäss Art. 6 zuständigen Instanz.

² Diese fordert die betroffene Person unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur Erfüllung ihrer Meldepflicht auf.

Art. 11 Wahrheitspflicht

¹ Die Melde- und Auskunftspflichtigen haben wahrheitsgetreu Auskunft über die für die Führung des Einwohnerregisters erforderlichen Daten zu erteilen und ihre Angaben auf Verlangen zu dokumentieren.

² Die zuständige Instanz kann die Meldepflichtigen bei der Anmeldung zur Person befragen.

III. EINWOHNERREGISTER

Art. 12 Führung

¹ Die politischen Gemeinden führen über alle Einwohnerinnen und Einwohner ein elektronisches Einwohnerregister gemäss den Vorgaben des Bundes und des kRHG⁵.

² Das Register ist aktuell, richtig und vollständig zu führen.

³ Der Regierungsrat erlässt Bestimmungen über die Führung und die Bereinigung der Einwohnerregister.

Art. 13 Inhalt

Das Einwohnerregister enthält die Daten gemäss Art. 6 RHG³, sowie die weiteren vom Regierungsrat bezeichneten Daten.

IV. AUSWEISE FÜR SCHWEIZERINNEN UND SCHWEIZER**Art. 14 Ausweisarten**
1. Heimatschein

- ¹ Der Heimatschein bestätigt das Bürgerrecht der Gemeinde.
- ² Er wird durch das kantonale Zivilstandsamt ausgestellt.

Art. 15 2. Heimatausweis

- ¹ Mit dem Heimatausweis bestätigt die Gemeinde, dass die betreffende Person bei ihr den zivilrechtlichen Wohnsitz begründet hat.
- ² Wer sich vorübergehend ausserhalb der Gemeinde, in der er niedergelassen ist, aufhalten will, hat Anspruch auf einen Heimatausweis.
- ³ Die Gültigkeit des Heimatausweises ist entsprechend dem Aufenthaltsgrund zu befristen; eine Verlängerung ist möglich.

Art. 16 3. Niederlassungsausweis

Der Niederlassungsausweis bestätigt, dass sich die betreffende Person in der Gemeinde niedergelassen hat und den Heimatschein hinterlegt hat.

Art. 17 4. Aufenthaltsausweis

- ¹ Der Aufenthaltsausweis bestätigt, dass die betreffende Person sich in der Gemeinde aufhält und bei ihr den Heimatausweis hinterlegt hat.
- ² Die Gültigkeit des Aufenthaltsausweises ist zu befristen.

Art. 18 5. Ausweise gemäss Ausweisgesetz
a) Behörden gemäss AwG

- ¹ Pass und Identitätskarte sind die Ausweise gemäss AwG⁴ zum Nachweis der Schweizer Staatsangehörigkeit und der eigenen Identität.
- ² Ausstellende Behörde für die Ausweise gemäss AwG⁴ ist das kantonale Amt.

Art. 19 b) Verlustmeldungen

Der Verlust von Ausweisen ist der Kantonspolizei zu melden.

**Art. 20 Hinterlegung
1. Heimatschein**

¹ Niedergelassene haben den Heimatschein zu hinterlegen.

² Unmündige, die bei den Eltern oder einem Elternteil leben und das gleiche Bürgerrecht sowie den gleichen Familiennamen haben, müssen keinen Heimatschein hinterlegen.

³ Die Gemeinde bestätigt die Hinterlegung im Niederlassungsausweis.

Art. 21 2. Heimatausweis

¹ Aufenthalterinnen und Aufenthalter haben den Heimatausweis zu hinterlegen.

² Die Gemeinde bestätigt die Hinterlegung im Aufenthaltsausweis.

Art. 22 Rückgabe

¹ Wer aus einer Gemeinde wegzieht, hat Anspruch auf die Rückgabe der hinterlegten Schriften.

² Der Niederlassungsausweis oder der Aufenthaltsausweis ist der Gemeinde zurückzugeben.

³ Vorbehalten bleiben sichernde Anordnungen anderer Behörden.

V. GEBÜHREN**Art. 23 Grundsätze**

¹ Die Ausstellung des Niederlassungsausweises und des Aufenthaltsausweis sind gebührenfrei.

² Die Erhebung der Gebühren für Ausweise gemäss AwG⁴ richtet sich nach Bundesrecht.

³ Im Übrigen regelt der Regierungsrat die Gebühren in der Vollzugsverordnung.

VI. RECHTSSCHUTZ

Art. 24 ...¹¹

Art. 25 ...¹¹

VII. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 26 Strafbestimmung

Mit Busse bestraft wird, wer die Melde- oder Auskunftspflicht verletzt oder trotz Aufforderung der Pflicht zur Hinterlegung der Schriften oder zur Rückgabe des Niederlassungs- oder des Aufenthaltsausweises nicht nachkommt.

Art. 27 Vollzug

Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

Art. 28 Aufhebung bisherigen Rechts

Folgende Erlasse und Bestimmungen werden aufgehoben:

1. das Gesetz vom 27. April 1980 über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer⁸;
2. die Vollziehungsverordnung vom 25. September 1981 zum Gesetz über die Niederlassung der Schweizer (Niederlassungsverordnung)⁹;
3. die Einführungsverordnung vom 17. Dezember 2002 zur Bundesgesetzgebung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige¹⁰;
4. Art. 14 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. Februar 2008 über den Datenschutz (Datenschutzgesetz, kDSG)⁶.

Art. 29 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

¹ A 2009, 1669, A 2010, 71; Datum des Inkrafttretens: 1. März 2010

² SR 101

³ SR 431.02

⁴ SR 143.1

⁵ NG 232.2

⁶ NG 232.1

⁷ SR 431.021

⁸ A 1980, 741

⁹ A 1981, 1089, 1314

¹⁰ A 2002, 2022

¹¹ Fassung gemäss Landratsbeschluss vom 27. Mai 2015, A 2015, 881, 1338; in Kraft seit 1. Januar 2016